

**Satzung
des Wasserversorgungsverbandes "Vorderes Murgtal"**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 03. Mai 2000 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Gernsbach, Kuppenheim, Gaggenau und Rastatt des Landkreises Rastatt bilden unter dem Namen

"Wasserversorgungsverband Vorderes Murgtal"

einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gernsbach.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) der Mitgliedsgemeinden die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, die Anlagen gemäß § 3 zu bauen, wirtschaftlich zu betreiben und die Wasserversorgung zu gewährleisten. Dabei liegt der Planentwurf vom 30. August 1973 zugrunde, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verbandsanlage

- (1) Verbandsanlage ist die gesamte Wasserversorgungsanlage ohne Ortsnetze.
- (2) Im einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:
 - a) Sämtliche Tiefbrunnen mit Zubehör einschließlich Grundstücken und Zubringerleitungen zum Pumpwerk I (Pkt. A)
 - b) Hauptpumpwerk mit Zwischenbehälter und Stromzuführung ohne Wasserspeicheranteil vom 250 m³ für Rastatt-Förch (Pkt A)
 - c) Zuleitung zum Pumpwerk II (Pkt B) einschließlich Pumpwerk II mit Stromzuführung
 - d) Zuleitung zum Hochbehälter Galgenbusch (Pkt C)
 - e) Hochbehälter Galgenbusch (Pkt C)
 - f) Falleitung vom Hochbehälter Galgenbusch über Pkt C 1 zum Hochbehälter Hilpertsau (Pkt. D)
 - g) sämtliche Wassermesserschächte und Armaturen.
- (3) Weitere Verbandsanlagen sind:
 - a) Verbandsleitung vom Wasserwerk I zum Ortsnetz Rastatt-Förch und Wasserspeicheranteil von 250 m³ für Rastatt-Förch
 - b) Betriebs- und Niederzonen-Behälter Kuppenheim mit anteiliger Stromzuführung
 - c) Falleitung zum Niederzonenbehälter Kuppenheim bis Versorgungsnetz Kuppenheim
 - d) Zuleitung zum Hochzonenbehälter Kuppenheim
 - e) Hochzonenbehälter Kuppenheim
 - f) Verbindungsleitung zwischen Hochzonenbehälter Kuppenheim und Behälter im Stadtteil Oberndorf
 - g) Falleitungen vom Hochbehälter Kuppenheim zur Hochzone Kuppenheim und vom Hochbehälter Oberndorf zum Stadtteil Oberndorf
 - h) Wasserabgabeschacht für die Stadt Gaggenau
 - i) Zuleitung zum Hochbehälter im Stadtteil Selbach
 - j) Hochbehälter Selbach
 - k) Falleitung bis Versorgungsnetz Stadtteil Selbach

- l) Hochbehälter Scheuern und Hilpertsau; Umbau des Hochbehälters Obertsrot
- m) Zuleitungen zum Hochbehälter Scheuern und Hochbehälter Obertsrot
- n) Falleitung vom Hochbehälter Galgenbusch zum Stadtteil Staufenberg
- o) Falleitung vom Reitplatz Gernsbach zum Stadtteil Nord
- p) Falleitung vom Hochbehälter Scheuern zum Stadtteil Scheuern und Bau-
gebiet Herrenwiesen
- q) Falleitung Hochbehälter Hilpertsau zum Stadtteil Hilpertsau und Hochzo-
nenleitung zum Neubaugebiet Hilpertsau
- r) Sämtliche Schieber- und Wassermesserschächte
- s) Förderanlagen im Hochbehälter Galgenbusch
- t) Förderleitung zum Hochbehälter Staufenberg
- u) Hochbehälter Staufenberg
- v) Zuleitung von den Quellen zum Hochbehälter Staufenberg
- w) Falleitung zum Ortsnetz Stadtteil Staufenberg
- x) Zuleitung zum Versorgungsnetz Neuhausgebiet

§ 4

Verteilung der Baukosten

- (1) Der Zweckverband trägt die Gesamtkosten der Verbandsanlagen nach § 3 der
Satzung.
- (2) Die Kosten für die Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 werden auf die Mitglieder wie
folgt verteilt:
 - a) Gernsbach 82,74 %
 - b) Kuppenheim 11,89 %
 - c) Gaggenau 4,65 %
 - d) Rastatt 0,72 %

§ 5

Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten der erstmaligen Herstellung, der Erneuerungen, Erweiterungen
und Änderungen der Betriebsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwen-
digen Umlaufvermögens werden durch angemessene eigene Mittel, durch Zu-
schüsse des Staates und restlich durch Darlehensaufnahmen finanziert.

- (2) Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis (§ 4) erhoben. Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen.
- (3) Die Umlagen nach Abs. 2 und die Staatsbeihilfe bilden das Eigenkapital des Verbandes.

§ 6

Jahresumlagen

- (1) Die von der jeweiligen Wasserförderung unabhängigen Kosten, also insbesondere der Zinsaufwand, die Abschreibungen, der Verwaltungsaufwand und die Kosten des Verbandswassermeisters werden für die unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Sachanlagen auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis umgelegt. Für die unter § 3 Abs. 3 genannten Sachanlagen hat jede Gemeinde diese Kosten solange an den Zweckverband zu entrichten, bis der unter § 4 Abs. 2 festgelegte Kostenschlüssel auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten neu festgesetzt werden kann,
- (2) Die Kosten der Wasserförderung, die sonstigen Betriebskosten und die Kosten der Unterhaltung werden nach dem Wasserverbrauch auf die Mitglieder umgelegt. Die Sonderstellung der Mitglieder Kuppenheim und Rastatt wird dabei dadurch berücksichtigt, daß sie sich nur an den Kosten der Wasserförderung sowie an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der von ihnen benutzten Anlagen zu beteiligen haben.
- (3) Zur Feststellung des Wasserverbrauchs werden in die Zuleitungen zu den Verbandsgemeinden Wasserzähler eingebaut, die monatlich von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für alle Verbandsmitglieder im Verhältnis der Kostenbeteiligung eine monatliche Mindestabnahmemenge festsetzen.

§ 7

Festsetzung und Zahlung der Jahresumlagen

- (1) Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.
- (2) Die vorläufigen Umlagen sind in Monatsraten jeweils am 20. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Nachzahlungen auf Grund der endgültigen Umlagen sind innerhalb 14 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr verrechnet.
- (4) Der Wasserversorgungsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von zwei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

§ 8

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgabe zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Erstellung der Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

§ 9

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, die im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten (§ 13 Abs. 4 GKZ) vertreten werden.
- (2) Die Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt 100 Stimmen und verteilt sich auf:
 - a) Gernsbach 66 Stimmen
 - b) Kuppenheim 28
 - c) Gaggenau 5
 - d) Rastatt 1

Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder Einzelbeschlüsse zugewiesen werden.

§ 12

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stim-

menmehrheit gewählt. Ihr Amt endet jedoch spätestens mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

- (2) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung verantwortlich.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung und die Bediensteten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Die Ladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Mitglied unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlungen oder die Rechtsaufsichtsbehörde es beantragen. Der Gegenstand muß zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht-öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet; darauf ist bei der Ladung hinzuweisen, Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefaßt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt in der Regel offen durch mündliche Abstimmung.

- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 14

Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Rastatt, Technische Fachbehörde ist das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt.

§ 15

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 16

Bedienstete

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer und einen Fachbeamten für das Finanzwesen, die beide Bedienstete von Verbandsmitgliedern sein sollen. Sie erhalten eine Entschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.
- (2) Der Schriftführer hat den laufenden Schriftverkehr zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden und jeweils zwei Versammlungsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (3) Das Aufgabengebiet des Finanzfachbeamten ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen. Der Verbandsvorsitzende kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

- (4) Die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte des Verbandes werden von einem Verbandsmitglied miterledigt, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.
- (5) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptberuflichen Wassermeister und soweit erforderlich weiteres Personal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserversorgungsverbandes erfolgen durch Einrücken in den Tageszeitungen „Badische Neuesten Nachrichten“ und „Badisches Tagblatt“. Sie werden rechtswirksam mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung.

§ 18

Satzungsänderung

Die Satzung kann mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Verbandsversammlung geändert werden. Die Bestimmungen der §§ 19,20 und 21 bleiben unberührt.

§ 19

Neuaufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder ist nicht vorgesehen. Eine gegenteilige Regelung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 20

Ausscheiden einzelner Mitglieder

Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder ausscheiden. Im übrigen legt für diesen Fall die Verbandsversammlung die näheren Bestimmungen fest.

§ 21

Auflösung des Verbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und nur nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung fallen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Baukostenverteilungsschlüssels (§ 4 Abs. 2) zu, soweit die Verbandsversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt und die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt.

§ 22

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 23

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsquote.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gernsbach, den 21. Oktober 1975

Gernsbach, den 24. November 1983

Gernsbach, den 30. Oktober 1990

Gernsbach, den 18. Juni 1997

Gernsbach, den 03. Mai 2000

Für die Stadt Gernsbach gez.: Wehrle

Für die Stadt Kuppenheim gez.: Bachofer

Für die Stadt Gaggenau gez.: Dahringer

Für die Stadt Rastatt gez.: Rothenbiller